

22.06.95

Antrag

der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen

zum

Jahressteuergesetz 1996

Punkt 1 der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern gem. Steueränderungsgesetz 1991, die mit dem Standort-sicherungsgesetz bis zum 31.12.1995 fortgilt, für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Begründung:

1. Die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern ab 1996 hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Unternehmen, die Arbeitsplätze und die Steuerverwaltung in den neuen Ländern sowie für die Gewinnung neuer Investoren. Nach wie vor entspricht die Infrastruktur noch nicht dem Stand, der in den alten Ländern gegeben ist. Steuerliche Präferenzen mit ihrer Anreizwirkung für Unternehmer sind auch im Interesse der kommunalen Entwicklung mittelfristig weiterhin erforderlich und rechtfertigen die dadurch vorübergehenden Steuerausfälle.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß die durch die Einführung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern entstehenden Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen beträchtlich wären. Dort wo noch kein Gewinn erzielt wird, müßte die Gewerbekapitalsteuer aus der Substanz oder aus Neukrediten bezahlt werden.
3. Insbesondere im Hinblick auf die erforderliche bundesweite Reform der Unternehmensbesteuerung ist die für die neuen Länder erforderliche aufwendige Ermittlung des Gewerbekapitals über die Einheitswerte für die Betriebsgrundstücke aus personellen und finanziellen Gründen für einen Übergangszeitraum nicht vertretbar.

Ausgeliefert am 23. JUNI 1995